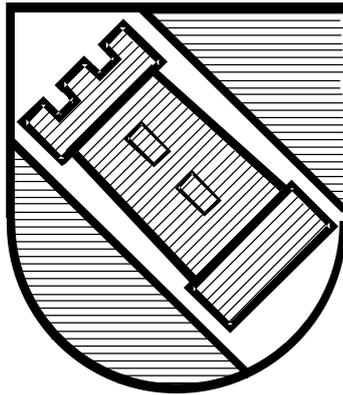


Baureglement



ENTWURF MITWIRKUNG

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	8
Geltungsbereich	8
Vorbehalt übergeordnetes und kommunales Recht	8
Verhältnis zum Privatrecht	8
Besitzstandsgarantie.....	8
B. Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung	9
Baubewilligungspflicht; Baubeginn	9
Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung; Bauvoranfrage	9
Bauen im Gefahrengelände.....	10
Mehrwertabschöpfung	10
Parkierung/Ersatzabgabe	10
Minimale GFZO bei der Überbauung von Kulturland.....	11
C. Baupolizeiliche Vorschriften	12
I. Gestaltung	12
Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.....	12
Gestaltung	12
Materialisierung.....	12
Umgebungsgestaltung.....	12
II. Bauweise.....	13
Bauweise	13
Gestaltungsfreiheit.....	13
Annähernd geschlossene Bauweise	14
Gebäudestellung/Firstrichtung.....	14
III. Bauabstände	15
Bauabstand von öffentlichen Strassen	15
Gewässerraum.....	15
Abstand von Wald, Hecken Feld- und Ufergehölz.....	16
Abstandsvorschriften von Zonen für öffentliche Nutzung	16
Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund und Messweise	17
Grosser Grenzabstand gA.....	17
Kleiner Grenzabstand kA	17
An- und Kleinbauten	17
Kleine Gebäude	17
Unterirdische Bauten / Unterniveaubauten.....	17
Grenzbau	17
Unterschreiten des Grenz- und des Gebäudeabstands	18
Vorspringende Gebäudeteile.....	18
Gebäudeabstand.....	18
IV Vollgeschosse, Fassadenhöhe traufseitig, Gebäudeproportionen	19
Geschoss/Vollgeschoss	19
Untergeschoss	19
Dachgeschoss	19
Fassadenhöhe traufseitig	19
Hangzuschlag.....	19
Gestaffelte Gebäude	19
Dachgestaltung	20
Quergiebel	20

Kreuzfirste bei Bauten mit einem Vollgeschoss	20
Dachaufbauten.....	21
Bedachungsmaterialien.....	21
Schneefänge, Dachrinnen	21
Flachdächer.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Gewerbebauten	21
D. Zonenvorschriften	22
I. Allgemeines.....	22
Bedeutung	22
Landwirtschaftliche Betriebe.....	22
II. Bauzonen	22
Wohn- und Gewerbezone (WG2).....	22
Dorfkernzone (DK).....	22
Gewerbezone (G).....	23
(a) Bifing	23
(b) Hubel	23
(c) Banholz	23
(d) Ziindli	23
Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN	23
Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF	24
Grünzonen	24
Bauten auf Bahnareal	25
Baupolizeiliche Masse.....	25
Landwirtschaftszone.....	25
E. Schutzgebiete und –objekte	27
I. Allgemeines.....	27
Schutzgebiete und -objekte allgemein.....	27
Beizug einer unabhängigen Fachinstanz	27
Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung.....	27
Schutzobjekte IVS.....	27
Archäologische Funde	28
II. Ortsbildschutzgebiet.....	28
Ortsbildschutzgebiet.....	28
Baudenkmäler	28
III. Natur- und Gewässerschutz	29
Geschützte Naturobjekte.....	29
Grundwasserschutzzone	29
Trockenstandorte und Feuchtgebiete.....	29
Ufervegetation.....	29
Hecken, Feld- und Ufergehölze	29
Einzelbäume, Baumgruppen	30
Gebietsfremde Pflanzen und Tiere.....	30
IV. Landschaftsschutz.....	30
Landschaftsschutzgebiet.....	30
F. Verfahrensvorschriften.....	31
Zuständigkeit Gemeinderat.....	31
Baukommission / Bauverwalter	31
G. Straf- und Schlussbestimmungen	32
Widerhandlungen.....	32
Inkrafttreten.....	32
Aufhebung	32

Genehmigungsvermerke	33
Anhang I Grafische Darstellungen.....	34
1. Begriffe.....	34
1.1 Gebäude, Anbaute, Kleinbaute	34
1.2 Gebäudelänge und –breite (Gl, Gb)	34
1.3 Fassadenhöhe traufseitig und Kniestockhöhe	35
1.4 Geschosse	35
2. Abstände.....	37
2.1 Von Gebäude zu Gebäude	37
2.2 Grenzabstand von Fassaden mit Lauben und Balkonen.....	38
2.3 gegenüber Strassen.....	39
2.4 gegenüber Gewässern (Gewässerraum)	40
3. Gestaltungsvorschriften.....	41
3.1 Dachgestaltung.....	41
Anhang II EG ZGB Art. 79.....	42
C. Nachbarrecht I. Bauten und Pflanzungen 1. Grenzabstände.....	42
2. An und Nebenbauten.....	42
3. Vorspringende Bauteile.....	42
4. Abort- und Düngergruben	42
5. Hofstattrecht	42
6. Brandmauern a. Pflicht	42
b. Mitbenützung.....	43
c. Erhöhung.....	43
7. Stützmauern und Böschungen a. Pflicht zur Errichtung; Ausführung	43
b. Eigentum	43
8. Einfriedungen	43
9. Bäume und Sträucher	44
10. Entzug von Licht und Sonne	44
11. Benützung von Mauern an der Grenze	44
12. Betreten des nachbarlichen Grundes	44
Anhang III Hinweis auf eidg. Und kant. Erlasse	45

Stichwortverzeichnis

Artikel

Abgrabung für Hauseingang und Garageneinfahrt	26
Abort und Düngegrube	79c EG ZGB
Abstände von Zonen für öffentliche Nutzung	22
Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder	6d
Bahnhof, Bahnareal	35
Balkon	23.10
Bauabstände	19 ff
Baubewilligung, Erfordernis	5
Baubewilligungsverfahren, Zuständigkeit	54, 55
Baubewilligung, Voraussetzung	6
Baudenkmäler	45
Baugesuch	6
Baukommission	55
Bäume, Bepflanzung	79l EG ZGB
Baupolizeiliche Masse	37
Bauteile im Grenzabstand	79b EG ZGB
Bauteile unterirdisch / vorspringend	79b EG ZGB
Bauweise	15 ff
Bedachungsmaterialien	27.5
Beschattungstoleranzen	24.3
Betreten des nachbarlichen Grundes	79o EG ZGB
Boden fertiger / gewachsener	79 EG ZGB
Bodenfunde, archäologische	43
Böschung	79h
Brandmauer	79e
Bruchsteine	14.3
Dachaufbauten	27
Dachfenster	27.4
Dachgeschoss	26, Anhang I
Dachgestaltung	27, Anhang I
Dachneigung	27.1
Dachrinne	27.6
Denkmalpflege, Beizug	45.3
Dorfkernzone	17, 31
Einfriedungen	79k EG ZGB
Empfindlichkeitsstufen	30
Energie	6
Erdgeschoss	Anhang I
Ersatzabgabe für Abstellplätze	9
Erschliessung	6
Erstellungspflicht für Abstellplätze	9
Fahrbahnrad	19, Anhang I
Farbgebung	12
Fasadengestaltung	13
Fenster	17
Firstrichtung	18
Fleckbauten	31
Garage	12, 19
Gartenmauer	14
Gebäudeabstand	24, Anhang I
Gebäudebreite, Gebäudelänge	15, 36, Anhang I
Gebäudestellung	18

Gefahrengebiete	7
Gehölze	14, 21, 50, 51
Geltungsbereich des Baureglements	1
Gemeinderat	55
Geschlossene Bauweise	17
Geschosse	25, Anhang I
Gestaffelte Gebäude	26.3
Gestaltung	12
Gestaltungsfreiheit	16
Gewässerabstand	20, Anhang I
Gewerbezone	32
Grenzabstand	23 ff, Anhang I
Grenzanbau	23.8
Grundwasserschutzgebiete	47
Grünzone	35
Hecken	21, 51
Kleintierställe	79a EG ZGB
Kniestock	25.4, Anhang I
Kreuzfirst	27.3
Landwirtschaftsbetriebe	29
Landwirtschaftszone	38
Lauben	27.1, Anhang I
Material, Baustoffe und Farbgebung	13
Mehrhöhe am Hang	26.2
Messweise	23, Anhang I
nachbarrechtliche Bestimmungen	79
Näherbau	24.4
Naturobjekte	41, 46
Nebenanbau unbewohnt	79a EG ZGB
Offene Bauweise	15
Parkplatz	9
Privatrecht	3
Quell- und Grundwasserschutzgebiete	47
Quergiebel	27.2
Schneefänge	27.6
Schutz des Dorf- und Landschaftsbildes	6
Sichthöhe von Mauern	14.3
Silobauten	38.3
Sonderbauvorschriften, Überbauungsordnungen	16.5, 31
Sonnenenergienutzungsflächen	26.4
Strafbestimmungen	56
Strassenabstand	18
Sträucher	79l EG ZGB
Stützmauer	79h EG ZGB
Überbauungsordnung	16.5
Umgebungsgestaltung	14
unbewohnte An- und Nebenanbauten	79a EG ZGB
Unterhalt von Strassen	79o EG ZGB
Unterhaltsarbeiten	5.2
unterirdische Bauten und Anlagen	23.7
Verkleidungen	13.3
Vorbehalte anderer Vorschriften	2

Vordächer	79b
Vorzeitiger Baubeginn	5
Waldabstand	21
Widerhandlungen	57
Wiederaufbau (Hofstattrecht)	79d
Wohn- und Gewerbezone	30
Zone für öffentliche Nutzung	33
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	34
Zusammenbau	15.2, 23.8
Zuständigkeiten	55, 56

Hinweis übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Wichtige Bestimmungen sind – nicht abschliessend:

1. Die besonderen gesundheitlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.
Dazu gehören z.B.:
 - Belichtung, Besonnung und Belüftung (Art. 64 BauV)
 - Heizung und Wärmeisolation (Art. 65 BauV)
 - Schutz vor Feuchtigkeit (Unterkellerung oder anderweitig genügende Isolation gegen Feuchtigkeit, Anforderungen an Wohnräume in Untergeschoss; Art. 66 BauV)
 - Minimale Höhe für Wohn- und Arbeitsräume: 2.30 m (Art. 67 BauV)
 - Minimale Bodenfläche: 8 m² (ausgenommen Zimmer für häusliche Arbeiten; Art. 67 BauV)
 - Anforderungen an Küchen (Art. 68 BauV) sowie sanitäre Einrichtungen (Art. 69 BauV)
2. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände;
3. Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand;
4. Die besonderen Vorschriften in Bezug auf Bauen in der Landwirtschaftszone: Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.
5. Die besonderen Vorschriften in Bezug auf Bauen im Gefahrengebiet (Art. 6 BauG).

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan Siedlung, dem Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum und dem Zonenplan Landschaft die baurechtliche Grundordnung.

² Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.

³ Es ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

Art. 2

Vorbehalt übergeordnetes und kommunales Recht

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse bleiben vorbehalten¹.

Art. 3

Verhältnis zum Privatrecht

¹ Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu beachten (insb. Art. 79 ff EG ZGB - vgl. Anhang III).

² Die Vorschriften des Baureglementes sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 4

Besitzstandsgarantie

Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet.

¹ Eidgenössische Erlasse: www.admin.ch/ch/d/sr/index.html
Kantonale Erlasse: www.sta.be.ch/belex/d/

B. Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung

Art. 5

Baubewilligungspflicht;
Baubeginn

¹ Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie dieses Reglementes fallen, dürfen erst erstellt, geändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die Baubewilligung und die besonderen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind.

² Insbesondere Unterhaltsarbeiten an Dächern – bspw. die Bedachung mit neuem Dachmaterial –, Fassadenveränderungen, Umbauten im Innenbereich und Umbauten der Nasszellen können u.U. bewilligungspflichtig sein. Die Bewilligungspflicht ist abschliessend im übergeordnetem Recht geregelt (siehe insb. BewD).

Art. 6

Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung; Bauvoranfrage

¹ Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 2 BauG entsprechen.

² Insbesondere müssen sie

- a. die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinden einhalten;
- b. den Anforderungen der Energie- und Umweltschutzgesetzgebung entsprechen;
- c. den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes genügen (Art. 9 ff BauG, 12 ff BauV);
- d. über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder (Art. 16 ff BauG; 47 ff BauV) und wo vorgeschrieben, über die genügenden Flächen für Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen (Art. 15 BauG, 42 ff BauV) verfügen;
- e. allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen.

³ Den Bauwilligen steht die Möglichkeit offen, vor dem Einreichen eines Baugesuches eine Bauvoranfrage einzureichen. Empfohlen wird diese insbesondere bei Bauvorhaben an schützens- und erhaltenswerten Bauten sowie in den Ortsbildschutzgebieten.

⁴ Bei Bauvorhaben, die zu Bedenken in Bezug auf die Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild Anlass geben, kann die Baubewilligungsbehörde in Absprache mit der Bauherrschaft auf deren Kosten eine neutrale Fachinstanz beiziehen.

Art. 7

- Bauen im Gefahrengebiet
- ¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.
- ² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- ³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- ⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 8

- Mehrwertabschöpfung
- ¹ Sofern bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe.
- ² Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt: 20 % des Mehrwerts.
- ³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).
- ⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % geschuldet.

Art. 9

- Parkierung/Ersatzabgabe
- ¹ Für die Erstellung von Autoparkplätzen und Zweiradabstellflächen gelten die Bestimmungen der Bauverordnung (Art. 49 ff BauV). Der Gemeinderat empfiehlt, dass aufgrund der öffentlichen Erschliessungssituation pro Wohnung mindestens ein Parkplatz gebaut wird.
- ² Für alle Autoparkplätze, die nach Abs. 1 zu erstellen sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erstellt werden können, ist eine Ersatzabgabe von Fr. 6'000.00 pro Autoparkplatz geschuldet².
- ³ Die Ersatzabgabe ist im Sinne der Bauverordnung (Art. 56 BauV) zu verwenden.
- ⁴ Die Ersatzabgabe wird bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Die Entrichtung einer Ersatzabgabe garantiert nicht einen Abstellplatz auf öffentlichem Grund.

² Stand Baukostenindex Tiefbau Oktober 2016 (Stand 1. Oktober): 99.1. Der Gemeinderat passt diesen Betrag dem Baukostenindex Tiefbau an, wenn der Index um mehr als 2 Punkte steigt oder fällt, spätestens jedoch alle fünf Jahre.

Art. 10

Minimale GFZo bei der
Überbauung von Kulturland

¹ Bei der Beanspruchung von Kulturland durch die Überbauung von Grundstücken der Kern- und Mischzone WG2, die im Zonenplan Siedlung mit einem Stern bezeichnet sind, ist eine minimale Nutzung von 0.5 GFZo und bei zwei Sternen von 0.4 nachzuweisen oder sicherzustellen, dass diese erreicht werden kann. Vorbehalten bleibt Art. 11c Abs. 2 BauV.

² Bei der Überbauung von Grundstücken der Gewerbezone, die im Zonenplan mit drei Sternen bezeichnet sind, ist eine minimale Nutzung durch eine mehrgeschossige Bauweise, eine minimale Fassadenhöhe von 7 m und eine minimale Überbauungsziffer von 0.3 nachzuweisen oder sicherzustellen, dass diese erreicht werden kann.

³ Bei der Überbauung von Grundstücken der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und der Zone für öffentliche Nutzungen ist die hohe Nutzungsdichte qualitativ nachzuweisen.

⁴ Die minimale GFZo bestimmt sich nach Art. 11c Abs. 3 BauV.

C. Baupolizeiliche Vorschriften

I. Gestaltung

Art. 11

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Alle Bauten, Anlagen und deren Umgebung sind hinsichtlich ihrer Gesamt-erscheinung so auszubilden, dass sie für sich und zusammen mit den bestehenden oder vorauszusehenden Bauten eine gute Gesamtwirkung bilden und die Schönheit oder erhaltenswerte Eigenart des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes gewährt bleiben.

Art. 12

Gestaltung

Die Material- und Farbgebung ist aufeinander und auf die Umgebung abzustimmen. Besondere Beachtung ist den An- und Kleinbauten sowie den kleineren Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 60 m² (wie Garagen) zu schenken.

Art. 13

Materialisierung

¹ Ab Oberkante der Decke des Untergeschosses sind die Gebäude, Schöpfe oder An- und Kleinbauten in Holz auszuführen oder mit Holz zu verkleiden. Bei den Fassaden des ersten Vollgeschosses Ost und West ist eine Ausführung im massiven Erscheinungsbild (d.h. verputzt, in Sichtbeton und mit grösseren Natursteinen) bis max. 50 % des Fassadenabschnitts (ab Nordseite) zulässig. Die bergseitige Fassade sowie die Sockelpartie sind bis Oberkante Decke des ersten Vollgeschosses im massiven Erscheinungsbild zu gestalten.

² Die Farbtöne müssen sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einpassen, grelle und auffällige Farbtöne sind nicht gestattet.

³ Balkongeländer sind mit Holzbrettern oder mit Leichtstahlgeländer auszuführen. Ausgeschlossen sind grossflächige Platten und Verglasungen.

Art. 14

Umgebungsgestaltung

¹ Bei der Erstellung von Neubauten sind auf dem Grundstück nach Möglichkeit Bäume und Gehölze zu pflanzen und zu erhalten. Es sind möglichst standortheimische Arten zu verwenden.

² Bestehende Gewerbebauten, Lagerplätze oder sonstige, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende Bauten sind hinreichend mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

³ Die Höhe von Gartenmauern darf ab massgebendes Terrain max. 1.50 m betragen. Die Höhe von Stütz- und Futtermauern darf ab massgebendem Terrain max. 2.00 m betragen. Stütz- und Futtermauern von über 2.00 m sind gestattet, sofern sie vertikal gestaffelt sind (mind. 60 cm Tiefe).

⁴ Einfriedungen, Mauern und Borde bis max. 0.50 m über dem massgebenden Terrain dürfen in Sichtbeton ausgeführt werden. Die übrigen Mauerbauten (ab einer Höhe von 0.50 m) müssen sich in das Ortsbild einpassen.

II. Bauweise

Art. 15

Bauweise

¹ Wo nichts Anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Art. 16

Gestaltungsfreiheit

¹ Die Gestaltungsfreiheit im Sinne von Art. 75 BauG ist nur in den WG2-Zonen zugelassen.

² Die freie Gestaltung ist an folgende Bedingungen gebunden:
Das Mass der Nutzung von 0,8 Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) darf nicht überschritten werden. Für den Begriff der Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) gilt Art. 28 der Verordnung über die Messweisen im Bauwesen.

- a. Die Gebäudeabstände dürfen die Masse der annähernd geschlossenen Bauweise gemäss Art. 17 nicht unterschreiten.
- b. Auf eine besonders gute Anordnung der Gebäudestellung und Firstrichtung untereinander und zum öffentlichen Strassenraum ist zu achten.

Art. 17

Annähernd geschlossene
Bauweise

¹ In der Dorfkernzone gilt die annähernd geschlossene Bauweise mit folgenden Abständen.

² Gebäude, deren grenzseitige Fassaden keine Fensteröffnungen von Wohnräumen (Art. 63 Abs. 1 BauV) aufweisen, dürfen bis auf 1.00 m an die Grenzen zum Nachbargebäude erstellt werden.

³ Weist das geplante Gebäude grenzseitig Fassaden mit Fensteröffnung von Wohn- und Schlafräumen auf, so ist von dieser Grenze ein Abstand von mind. 2.50 m einzuhalten. Gegenüber Nachbargebäuden, die in der grenzseitigen Fassade ebenfalls Fensteröffnungen von Wohnräumen (Art. 63 Abs. 1 BauV) vorgesehen haben, ist ein Gebäudeabstand von 5.00 m einzuhalten, bei schriftlicher nachbarlicher Zustimmung ein solcher von 3.00 Metern.

⁴ Beim Abbruch mit Wiederaufbau und bei Sanierungen von bestehenden Gebäuden darf auf die Fassadenflucht des ursprünglichen Gebäudes gebaut werden. Dabei und bei Erneuerungen und Ausbauten können im angestammten Umfang Fenster errichtet werden. Weitere Fenster für Wohnräume sind nur zugelassen, wenn die Abstände von Abs. 3 eingehalten werden.

⁵ Mittels Überbauungsordnung können auch ausserhalb des Perimeters für die annähernd geschlossene Bauweise verdichtete Überbauungen errichtet werden. Dabei sind die Belange der Ortsplanung zu berücksichtigen.

Art. 18

Gebäudestel-
lung/Firstrichtung

¹ Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete haben sich Neubauten (Gebäude und Kleinbauten) in der Stellung und Firstrichtung der überlieferten Bauweise anzupassen.

² An Hängen sind die Gebäude parallel zur Falllinie des Hanges zu stellen.

³ Die Firste sind senkrecht zur Höhenkurve des Hanges zu stellen.

⁴ Wo es architektonisch oder energietechnisch begründet oder zur haushälterischen Ausnutzung des Baugrundes unerlässlich ist, kann die Baupolizeibehörde eine andere Stellung der Kleinbauten anordnen, wenn damit keine öffentlichen Interessen, insbesondere des Orts- und Landschaftsbildes tangiert werden.

III. Bauabstände

Art. 19

Bauabstand von öffentlichen Strassen

¹ Von der Kantonsstrasse ist ein Bauabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Auf den übrigen Strassen gilt ein Bauabstand von 3.6 m. Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen. Vorbehalten bleiben die Abstandsregelungen nach Nationalstrassengesetzgebung.

² An den im Zonenplan bezeichneten Strassen, Gassen und Fusswegen mit vermindertem Strassenabstand können die Gebäude bei Strassen bis 1.20 m und bei Fuss- und Radwegen bis 0.50 m an den Rand gestellt werden.

³ In der Dorfkernzone legt der Gemeinderat für Neubauten die Strassenabstandslinie in Berücksichtigung der bestehenden Fluchten der Nachbargebäude und der Bedürfnisse der Fussgänger und Feuerwehr fest.

⁴ Bei Garageneinfahrten an der Kantonsstrasse senkrecht zur Strasse sind die Bauten mind. 5.00 m vom Strassenrand entfernt zu errichten, so dass die Fahrzeuge vor oder bei der Garage abgestellt werden können.

⁵ Für Garagen parallel zur Strasse gilt grundsätzlich der Bauabstand von 3.60 m. Vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 2 GBR. In begründeten Fällen und soweit die Verkehrssicherheit es zulässt kann der Gemeinderat einen Bauabstand von 1.20 m bewilligen.

⁶ Bei Garagen, deren Tor mit einer elektrischen Fernbedienung bedient werden, kann der Gemeinderat unter Vorbehalt der Wahrung der für die Verkehrssicherheit einzuhaltenden Sichtverhältnisse die Unterschreitung der Abstandsregelung betreffend Garagenabstand bewilligen. Der Abstand von 1.20 m gemäss Abs. 3 hiervoor darf nicht unterschritten werden.

⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes des Kantons Bern.

Art. 20

Gewässerraum

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum wird im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» als flächige Überlagerung (Korridor) mit Massangabe festgelegt.

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation (vgl. Art. 50) zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

⁵ Im dicht überbauten Gebiet können – vorbehaltlich übergeordneter Interessen – durch die zuständige Stelle kleinere Abstände bewilligt werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Bei eingedolten Gewässern kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle auf einen Gewässerabstand verzichtet werden.

⁶ Für Gebäude und Anlagen, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Art. 21

Abstand von Wald, Hecken
Feld- und Ufergehölz

¹ Der Waldabstand richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz und beträgt für Gebäude und Anlagen 30 m. Die zuständige Fachstelle³ kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen bewilligen.

² Für Gebäude ist gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen ein Abstand von mindestens 4 m und für Anlagen (z. B. Strassen, Wege, Abstellplätze, Lagerplätze) sowie An- und Kleinbauten von mindestens 3 m einzuhalten. Die Grenze von Hecken, Feld- und Ufergehölzen verläuft mindestens 1 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Art. 22

Abstandsvorschriften von
Zonen für öffentliche Nutzung

¹ Bei der Überbauung der Zonen für öffentliche Nutzung ist gegenüber den angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten.

² Die Gebäudeabstände innerhalb der Zone für öffentliche Nutzung richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen öffentlichen Überbauung.

³ Zuständige Waldabteilung des Amtes für Wald

Art. 23

Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund und Messweise	¹ Bei der Erstellung von Gebäuden, welche das massgebende Terrain überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 38 festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren. Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig von der projizierten Fassadenlinie aus gemessen.
Grosser Grenzabstand gA	² Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratisch oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung der Grenzabstände auf Antrag des Baugesuchstellers. Der grosse Grenzabstand darf nicht im Norden liegen. ³ Für Bauten am Hang verkleinert sich der grosse Grenzabstand im Verhältnis zur Hangneigung in Prozenten ⁴ . Dachvorsprünge müssen nach den Vorgaben nach Art. 27 GBR erstellt werden und werden für die Einhaltung des grossen Grenzabstandes nicht berücksichtigt.
Kleiner Grenzabstand kA	⁴ Der kleine Grenzabstand kA wird, mit Ausnahme der Fassade an welcher ein grosser Grenzabstand einzuhalten ist, auf allen Fassaden des Gebäudes gemessen. Bedecken die vorspringenden Gebäudeteile mehr als 50 Prozent pro Fassadenabschnitt pro Geschoss, so ist nicht von der projizierten Fassadenflucht, sondern von der Vorderkante Fassadenflucht oder von denvorspringenden Gebäudeteile wie Balkonen und dgl. zu messen. Dachvorsprünge müssen nach den Vorgaben nach Art. 27 GBR erstellt werden und werden für die Einhaltung des kleinen Grenzabstandes nicht berücksichtigt.
An- und Kleinbauten	⁵ Für An- und Kleinbauten, die eine Fassadenhöhe traufseitig von maximal 3 m aufweisen und eine anrechenbaren Gebäudefläche von maximal 60 m ² nicht übersteigen, genügt allseitig ein Grenzabstand von 2 m.
Kleine Gebäude	⁶ Für kleine Gebäude mit einer Fassadenhöhe traufseitig von maximal 3 m und einer anrechenbaren Gebäudefläche von maximal 60 m ² , genügt allseitig ein Grenzabstand von 3 m.
Unterirdische Bauten / Unterniveaubauten	⁷ Unterniveaubauten (Art. 6 BMBV), die das massgebende Terrain im Mittel höchstens bis 1.2 m über die Fassadenlinie hinausragen und unterirdische Bauten (Art. 5 BMBV), dürfen bis 1 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.
Grenzbau	⁸ Der Anbau an die Grenze ist gestattet, wenn der Nachbar schriftlich zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Gebäude angebaut werden kann. Der vorgeschriebene Gebäudeabstand muss ge-

⁴ Bei 20 % Hangneigung: Reduktion des ordentlichen Grenzabstandes von 20 %, also proportional zur Hangneigung.

wahrt bleiben. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze gemäss Art. 17 und 24.

Unterschreiten des Grenz- und des Gebäudeabstands ⁹ Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstandes bei fehlender nachbarlicher Zustimmung bedarf einer Ausnahmegewilligung nach kantonalem Baugesetz (Art. 26 BauG). Dabei darf der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff EG z ZGB) in der Regel nicht unterschritten werden. Die kantonalen feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Vorspringende Gebäudeteile ¹⁰ Vorspringende Gebäudeteile wie Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden und abgestützt) dürfen, von der Fassadenflucht aus gemessen, höchstens 2 m in den grossen und 1.50 m in den kleinen Grenzabstand hineinragen. Für Dachvorsprünge gelten die Bestimmungen nach Art. 27.

Art. 24

Gebäudeabstand ¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. Er muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

² Für An- und Kleinbauten kann die Baubewilligungsbehörde den Gebäudeabstand gegenüber Gebäuden auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbargebäuden, bis auf 2 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

³ Gegenüber Gebäuden, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baubewilligungsbehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnung überschritten würden.

⁴ Vorbehalten bleiben ein Näherbau mit Zustimmung des Nachbarn und unter Einhaltung der maximal zulässigen Gebäudelänge, die Befugnis zum Zusammenbau (insbesondere Art. 16).

IV Vollgeschosse, Fassadenhöhe traufseitig, Gebäudeproportionen

Art. 25

Geschoss/Vollgeschoss	<p>¹ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter- und Dachgeschosse.</p> <p>² Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosshöhe für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.</p>
Untergeschoss	<p>³ Untergeschosse (Art. 19 BMBV) sind Geschosse, bei denen die Oberkante des massgebenden Terrains des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis 1.2 m über die Fassadenlinie hinausragt</p>
Dachgeschoss	<p>⁴ Dachgeschosse (Art. 20 BMBV) sind Geschosse, deren Kniestockhöhe 1.5 m nicht überschreiten.</p> <p>⁵ Bei Altbauten können Sanierungen und kleinere Umbauten von einzelnen Zimmern vorgenommen werden, auch wenn die lichte Höhe (gemäss Art. 67 BauV) von Räumen unterschritten wird.</p>

Art. 26

Fassadenhöhe traufseitig	<p>¹ Die Fassadenhöhe traufseitig (Art. 15 BMBV) ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie traufseitig (Art. 8 BMBV). Giebelfelder und Abgrabungen für einzelne Hauseingänge und Garageneinfahrten von total 6.00 m Breite werden nicht angerechnet.</p>
Hangzuschlag	<p>² Bei Bauten am Hang ist talseits und bei den Gebäudeschmalseiten eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt die Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.</p> <p>³ Die zulässige Fassadenhöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.</p>
Gestaffelte Gebäude	<p>⁴ Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens in der Höhe um mind. 1.5 m gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die in der Situation mehr als 2 Meter gestaffelt sind, ist die Fassadenhöhe traufseitig für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.</p>

Art. 27

Dachgestaltung

¹ Für alle Gebäude sind nur Satteldächer gestattet. Für Dachneigungen und Dachvorsprünge gelten folgende Vorschriften:

- a. Dachneigung mind. 15°
 max. 28°
Ungleiche Dachneigungen sind nicht gestattet.
- b. Dachvorsprung giebelseitig Oberkant Dachsparren gemessen:
 - Dachvorsprung talseits: mind. 1/6 der Gebäudebreite, max. 3.00 m.
 - Der Dachvorsprung talseits kann auf der Höhe der Schnittlinie Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens traufseitig auf mind. 1/7 der Gebäudebreite, max. 1.80 m reduziert werden.
 - Dachvorsprung bergseitig mind. 1/7 der Gebäudebreite, max. 2.80 m.
- c. Dachvorsprung traufseitig mind. 1/7 der Gebäudelänge, max. 2.50 m.
Der Einbau von Flugpfetten ist gestattet. Lauben können unter dem traufseitigen Dachvorsprung angebracht werden. Der traufseitige Dachvorsprung hat dabei die Laube um mindestens 0.50 m zu überragen.
- d. Vortreppen, Balkone usw. dürfen den Dachvorsprung nicht überragen.
- e. Die Baupolizeibehörde kann historisch oder architektonisch begründete Ausnahmen gewähren.

Sie ist zudem befugt, Ausnahmen bezüglich Neigung von Vor- und Nebendächern und Dachaufbauten zu gestatten, wenn dies aus energie-technischen Gründen notwendig ist.

Quergiebel

² Dachaufbauten in Form von Quergiebeln sind unter Vorbehalt von Art. 44 f. gestattet. In Farbe, Material und Dachneigung sind sie dem Hauptdach anzupassen. Quergiebel dürfen höchstens 1/2 des betreffenden Fassadenabschnitts ausmachen. Zwischen der obersten Abdeckung des Quergiebels und derjenigen der First vom Hauptdach muss ein vertikaler Abstand von mind. 0.40 m eingehalten werden. Die Trauflinie des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden. Die Vorderkante des Quergiebels darf die Trauflinie nicht überragen.

Kreuzfirse bei Bauten mit einem Vollgeschoss

³ Kreuzfirse (Quergiebel mit unterbrochener Traufe des Hauptdaches) sind gestattet, sofern die Fassadenhöhe traufseitig von 6.00 m nirgends überschritten wird und die Vorderkante des Quergiebels die Trauflinie nicht überragt.

Dachaufbauten	<p>⁴ Lukarnen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und dgl. sind nicht gestattet. Das Erstellen eines Quergiebels gilt nicht als Dachaufbaute und ist gestattet, es gelten die Bestimmungen nach Abs. 2 hiervor.</p> <p>^{4bis} Dachfensterflächen sind max. im Umfang von 5 % der jeweiligen Dachfläche zugelassen. Sonnenenergienutzungsflächen sind zugelassen, wenn sie den Gesamteindruck der Dachgestaltung und des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigen. Besondere Einschränkungen können bei Kulturobjekten gelten.</p>
Bedachungsmaterialien	<p>⁵ Als Bedachungsmaterialien sind dunkle Schieferplatten, Ziegel, Steinplatten, Schindeln und dunkle Platten (max. 35 x 40 cm) gestattet. Ebenfalls gestattet ist die Begrünung eines Daches. Nicht gestattet sind Blechdächer. Bei An- und Kleinbauten sind grossflächige Platten gestattet, ebenfalls dürfen bis zu max. 20 % Lichtplatten verwendet werden.</p>
Schneefänge, Dachrinnen	<p>⁶ Wenn der Abstand des Dachrandes zum öffentlichen Grund (Strassen, Gassen, Wege) weniger als 2.00 m beträgt, sind hinreichende Schneefänge anzubringen. Das Dachwasser ist in diesen Fällen zu fassen und spritzsicher bis zum Boden abzuleiten. Diese Vorschrift gilt auch für bestehende Gebäude.</p>
Sonstige Dachformen	<p>⁷ Für An- und Kleinbauten, kleine Gebäude sowie geschlossene vorspringende Gebäudeteile sind auch andere Dachformen gestattet (insb. Flachdächer).</p>
Gewerbebauten	<p>⁸ Für Bauten in der Gewerbezone und landwirtschaftlich genutzte Bauten sind alle Dachformen und -abmessungen gestattet, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist und eine befriedigende Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet wird.</p>

D. Zonenvorschriften

I. Allgemeines

Art. 28

Bedeutung

¹ Die Zonen- und Gebietsvorschriften bestimmen die Art der Nutzung resp. der Nutzungsbeschränkungen.

² Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzungen fest.

Art. 29

Landwirtschaftliche Betriebe

¹ Die in der Wohn- und Gewerbezone und der Dorfkernzone bestehenden Landwirtschaftsbetriebe dürfen unterhalten, erneuert und innerhalb der entsprechenden Zonenvorschriften erweitert werden.

² Erweiterungen, Neubauten oder betriebliche Umstellungen, die eine erhebliche Störung der Nachbarschaft verursachen, wie Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Hundezwinger usw. sind innerhalb der Bauzone und in deren Nachbarschaft verboten.

II. Bauzonen

Art. 30

Wohn- und Gewerbezone (WG2)

¹ Die Wohn- und Gewerbezone (WG2) ist eine gemischte Zone für Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten.

² Gewerbe, die das Wohnen wesentlich beeinträchtigen, insbesondere zu höheren als den in Art. 38 festgelegten Belastungsgrenzwerten führen (Empfindlichkeitsstufen) sind nicht zugelassen.

Art. 31

Dorfkernzone (DK)

¹ In der Dorfkernezone (DK) sind die traditionelle Fleckbauweise, die Strassenraum- und Platzverhältnisse sowie die Grünräume zu erhalten. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten haben sich bezüglich Dachform, Proportionen, Baumaterialien, Fassaden und Aussenraumgestaltung in die Umgebung einzuordnen.

² In dieser Zone sind nebst dem Wohnen auch die herkömmlichen kleingewerblichen Fabrikationsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Läden und Restaurants zugelassen.

Art. 32

Gewerbezone (G)	¹ In den Gewerbebezonen dürfen nur die für die jeweiligen Gebiete aufgeführten Nutzungen erstellt werden. Auf eine gute Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten.
(a) Bifing	² Für die Zone Bifing gilt der entsprechende Überbauungsplan mit zugehörigen Sonderbauvorschriften.
(b) Hubel	³ Gestattet sind Gewerbe- und Lagerbauten.
(c) Banholz	⁴ Gestattet sind Gewerbe-, Büro-, Lagerbauten.
(d) Ziindli	⁵ Gestattet sind Gewerbebetriebe mit zugehörigen Abstell- und Lagerflächen für fahrtüchtige Fahrzeuge und Maschinen. Die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild erfolgt mit einer naturnahen Bepflanzung der Böschung. Innerhalb der eidgenössischen Baulinie bleibt die Zustimmung durch das ASTRA vorbehalten. Es gelten die Bestimmungen des Nationalstrassenrechts.

Art. 33

Zone für öffentliche Nutzungen ZöN	¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.
	² Die Gebäudelänge, -breite und die -abstände innerhalb der Zone richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen öffentlichen Überbauung.
	³ In den einzelnen Zonen gelten folgende Bestimmungen:

Gebiet	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
B	Bildung, Sport, Kultur	Die bestehenden Schulbauten und -anlagen können erneuert und mit Neubauten ergänzt werden. Für neue Gebäude wird ein qualifiziertes Verfahren vorausgesetzt.	III
M	Mehrzweckgebäude	Unter Wahrung der Zonenvorschriften der Dorfkernzone (DK) können ein Mehrzweckgebäude und öffentliche Parkplätze errichtet werden.	III

W	Werkhof / Entsorgung	Unter Wahrung der Vorschriften der Gewerbezone können ein Werkhof und eine Sammelstelle für Sonderabfälle errichtet und betrieben werden.	III
K	Kirche, Friedhof	Aus- und Erweiterungsbauten sind möglich, sofern der Gesamtcharakter erhalten bleibt.	III
A	ARA	Die bestehenden Anlagen bleiben erhalten. Aus- und Erweiterungsbauten sind möglich, sofern sie technisch bedingt erforderlich sind.	III
P	Parkplatz	Keine Bauten	III
R	Reservoir	bestehend	III

Art. 34

Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF

In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen gelten folgende Bestimmungen:

Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
Vereinsgarten	<p>Es sind folgende eingeschossige Bauten gestattet, die nur Nebennutzflächen enthalten und die folgenden max. Masse nicht überschreiten:</p> <p>a) Kleinbauten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fh tr: 3.5 m - max. anrechenbare Gebäudefläche 60 m² - Grenzabstand allseitig 3.0 m <p>b) Glashäuser, Treibhäuser und Folientunnels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fh tr: 3.5 m - max. anrechenbare Gebäudefläche 300 m² - Grenzabstand allseitig 3.0 m 	III

Art. 35

Grünzonen

Für Grünzonen gelten die Bestimmungen von Art. 79 BauG.

Art. 36

Bauten auf Bahnareal

Für bahnbetriebsfremde Bauten auf dem Bahnareal gelten die Vorschriften der Wohn- und Gewerbezone (WG2).

Art. 37

Baupolizeiliche Masse

Es gelten die folgenden baupolizeilichen Masse in m:

Zone	kA (m)	gA (m)	Fh tr (m)	VG	GL (m)	ES
WG2	3.00	6.00	8.00	2	20.00	III
DK	-	-	8.00 ¹⁾	2 ¹⁾	-	III
G	3.00	-	12.00 ³⁾	-	-	IV
LWZ	3.00	6.00	2)	2)	2)	III

kA kleiner Grenzabstand WG2 Wohn- und Gewerbezone

gA grosser Grenzabstand DK Dorfkerzone

Fh tr Fassadenhöhe G Gewerbezone
traufseitig

VG Anzahl Vollgeschoss LWZ Landwirtschaftszone

GL Gebäudelänge

ES Empfindlichkeitsstufe

¹⁾ Bei Ausbauten kann, sofern die bestehenden Baukörper in ihrer äusseren Erscheinung nicht verändert, resp. nur geringfügig verändert werden, in Abweichung zu den geltenden baupolizeilichen Massen umgenutzt werden.

²⁾ siehe Art. 38

³⁾ für Silos 12 m

Art. 38

Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, welches landwirtschaftlich oder für den Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.

² Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (RPG) und des Baugesetzes (BauG).

³ Soweit mit dem übergeordneten Recht vereinbar, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Bauten haben sich bezüglich Standortes, Gestaltung, Baumaterialien und Farbgebung dem Landschaftsbild einzufügen.
- b. Es gelten folgende baupolizeilichen Masse:

- für landwirtschaftliche Wohnbauten und nicht landwirtschaftliche Bauten gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone (WG2).
- für übrige landwirtschaftliche Bauten:
 - ein Grenzabstand von 3.00 m und ein Gebäudeabstand von 6.00 m, wobei der Gemeinderat für Kleinbauten kleiner Abstände gestatten kann.
 - Silobauten dürfen nur in grünen oder braunen Farbtönen gehalten werden. Die anrechenbare Gebäudefläche von Silobauten darf 30 m² nicht übersteigen. Die Gesamthöhe von Silobauten beträgt max. 9.00 m, gemessen vom massgebenden Terrain bis zum höchsten Dachpunkt.

E. Schutzgebiete und -objekte

I. Allgemeines

Art. 39

Schutzgebiete und -objekte
allgemein

Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Flächen und Objekte sind Schutzgebiete und -objekte im Sinne von Art. 9, 10 und 86 BauG, Art. 18 des NHG und Art. 20 des NSchG. Sie dienen der Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Siedlungs- und Landschaftselementen sowie der Erhaltung von wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Art. 40

Beizug einer unabhängigen
Fachinstanz

Bei Vorhaben in Schutzgebieten und an Schutzobjekten ist zur Beurteilung und Beratung eine unabhängige Fachinstanz bzw. die zuständige kantonale Fachstelle gemäss Art. 14 Abs. 2 BauV beizuziehen.

Art. 41

Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung

¹ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von wertvollen Landschafts- und Siedlungsteilen, von Bauten und Naturobjekten. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde Vereinbarungen mit Dritten (Naturschutzvereine, private Interessierte, etc.) abschliessen.

² Pflegerische Eingriffe an Schutzgebieten und -objekten ökologischer Bedeutung sind notwendig und erlaubt. Dabei ist auf einen schonungsvollen Umgang mit Tieren und Pflanzen zu achten (Ruhezeiten, abschnittsweise und zeitlich gestaffelte Pflege etc.).

Art. 42

Schutzobjekte IVS

¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten historischen Verkehrswege sind zu erhalten.

² Die entsprechend bezeichneten IVS-Schutzobjekte sind – soweit in seiner Substanz intakt – geschützt. Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über den herkömmlichen Rahmen von Unterhalt und Nutzung hinausgehen, sind mit der Fachstelle IVS⁵ abzusprechen.

⁵ Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I

Art. 43

Archäologische Funde

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Bauverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).

II. Ortsbildschutzgebiet**Art. 44**

Ortsbildschutzgebiet

¹ Ortsbildschutzgebiete bezeichnen die wertvollen Baugruppen gemäss Bauinventar der Gemeinde. Die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG ist ausgeschlossen.

² Neu-, An- und Umbauten haben sich gut ins Ortsbild einzufügen.

³ Der Charakter der Aussenräume mitsamt ihren prägenden Elementen wie Wegen, Vorgärten, -plätzen, Einfriedungen, Bäumen und Obstgärten ist zu erhalten bzw. ortsbildgerecht zu erneuern.

⁴ Soweit die Umgebung durch ein Baugesuch betroffen ist, muss diesem ein Umgebungsgestaltungsplan beigefügt werden.

Art. 45

Baudenkmäler

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.

² Innerhalb des Bauinventarperimeters gelten Art. 10b und 10e BauG ausschliesslich für die im Bauinventar enthaltenen Objekte. Für Objekte ausserhalb des Bearbeitungsperimeters gilt Art. 9 BauG.

³ Der frühzeitige Beizug der kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

⁴ Betreffen Bauvorhaben schützens- oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Bauinventar-Baugruppe oder in einem Ortsbildschutzgebiet liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen. Eine Voranfrage wird empfohlen.

III. Natur- und Gewässerschutz

Art. 46

Geschützte Naturobjekte Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten geschützten Naturobjekte sind zu erhalten. Sie dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde verändert oder beseitigt werden. Es ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Art. 47

Grundwasserschutzzone Der Schutz der Grundwasserschutzzone S1, S2 und S3 richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGschG) und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG).

Art. 48

Trockenstandorte und Feuchtgebiete Trockenstandorte, Feuchtgebiete sowie Trockenwiesen und –weiden von regionaler und nationaler Bedeutung sind besonders wertvoll mit Beständen geschützter Tiere und Pflanzen. Die Nutzung und Pflege richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen zwischen den Bewirtschaftern und der Abteilung Naturförderung.

Art. 49

Ufervegetation 1 Die Ufervegetation ist nach Art. 18 und 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Für Neuanpflanzungen sind nur standortgerechte Gehölze und Pflanzen zu verwenden.

2 Sämtliche Eingriffe an Gewässern und deren Uferbereiche unterliegen dem Wasserbaugesetz (WBG) und sind bewilligungspflichtig. Notwendige Uferverbauungen sind soweit möglich naturnah zu erstellen.

Art. 50

Hecken, Feld- und Ufergehölze 1 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach Art. 18 NHG und Jagdgesetz sowie Art. 27 des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG) geschützt.

2 Sie dürfen weder durch Rodung, Abbrennen noch durch andere Massnahmen zum Verschwinden gebracht werden. Ausnahmen regeln die in Absatz 1 aufgeführten Gesetzesartikel.

3 Die sachgemässe Pflege (selektives Auslichten, etc.) ist notwendig und gestattet. Abbrennen (Feuer, chemisch) ist keine Pflegemassnahme und daher untersagt.

Art. 51

Einzelbäume,
Baumgruppen

Die in den Zonenplänen bezeichneten wichtigen Bäume und Baumgruppen, sind geschützt. Sie dürfen grundsätzlich nicht gefällt werden. Bei Abgang (krankheitshalber, Überalterung, bauliche Massnahmen) ist ein Ersatz mit standortheimischen Hochstammbäumen möglichst in gleichwertiger Lage vorzunehmen. Der Gemeinderat bzw. die entsprechende Fachstelle befindet über das Fällen bzw. die Ersatzpflanzung.

Art. 52

Gebietsfremde Pflanzen
und Tiere

Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

IV. Landschaftsschutz**Art. 53**

Landschaftsschutzgebiet

¹ Das Landschaftsschutzgebiet bezweckt

- a. die Erhaltung des Erscheinungsbildes der charakteristischen, exponierten Landschaftskammer,
- b. den Schutz der Vegetation,
- c. die Beibehaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Art. 80 Abs. 1 BauG ist gewährleistet. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Rahmen ist gestattet. Weitere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Landschaft nicht beeinträchtigen.

³ Nicht zugelassen sind insbesondere reine Zucht- und Mastbetriebe sowie Gärtnereien, Baumschulen, Gewächshäuser, Campingplätze, Wohnmobile und Wohnwagen sowie alle Massnahmen, welche die landschaftliche Vielfalt beeinträchtigen, wie Aufforstungen zur Waldrandbegradigung oder zur Schliessung von Waldlichtungen. Die bestehenden, unbefestigten Flurwege sind in ihrem heutigen Zustand zu erhalten.

F. Verfahrensvorschriften**Art. 54**

Zuständigkeit Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeinde-reglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. über Ausnahmegesuche, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist (Art. 102 BauV);
- b. über die Erhebung von Einsprachen, insbesondere von Planungseinsprachen.

Art. 55

Baukommission / Bauverwalter ¹ Der Baukommission und dem Bauverwalter obliegen:

- a. die vorläufige Prüfung der Baugesuche und Profile auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf offenkundige materielle Mängel. Sie trifft gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen Art. 17 und 18 BewD,
- b. die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche Art. 25 ff BewD,
- c. die Einholung der Stellungnahme der kantonalen Fachstellen.

² Nur der Baukommission obliegt die Antragstellung an den Gemeinderat.

G. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet (Art. 50 BauG, Art. 108 BauV, Art. 50 BewD).

² Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 GG bestraft. Das Bussenhöchstmass beträgt Fr. 5'000.--.

Art. 57

Inkrafttreten

Das Baureglement, der Zonenplan Siedlung, der Zonenplan Landschaft und der Zonenplan Naturgefahren + Gewässerraum treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 58

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden das Baureglement mitsamt des Zonenplans vom 8. Juli 1993, rev. am 17. Oktober 2007, bzw. am 16. Februar 2011 sowie aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	9. Mai bis 11. Juni 2019
2. Mitwirkung vom	[zu bestimmen]
Vorprüfung vom	...

Publikation im Amtsblatt	...
Publikation im amtl. Anzeiger	...
öffentliche Auflage vom	...

Einspracheverhandlungen vom	...
Erledigte Einsprachen	...
Unerledigte Einsprachen	...
Rechtsverwahrungen	...

Beschlossen durch den Gemeinderat am:
 Beschlossen durch die Gemeindever-
 sammlung am:

Namens der Einwohnergemeinde
 Der Präsident Der Sekretär

.....
Daniel Schild	Peter Guggisberg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Brienzwiler, Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

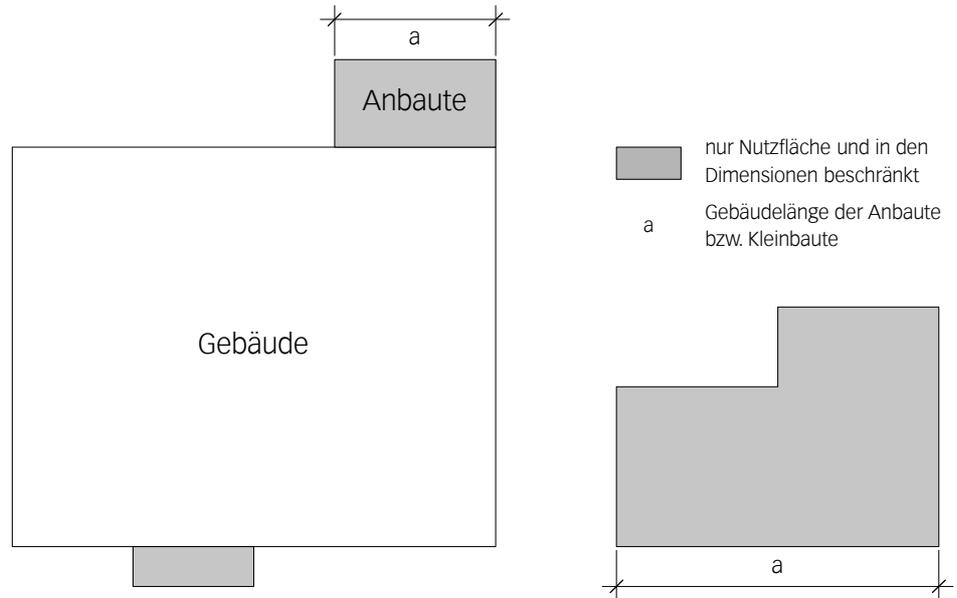
...

Anhang I Grafische Darstellungen

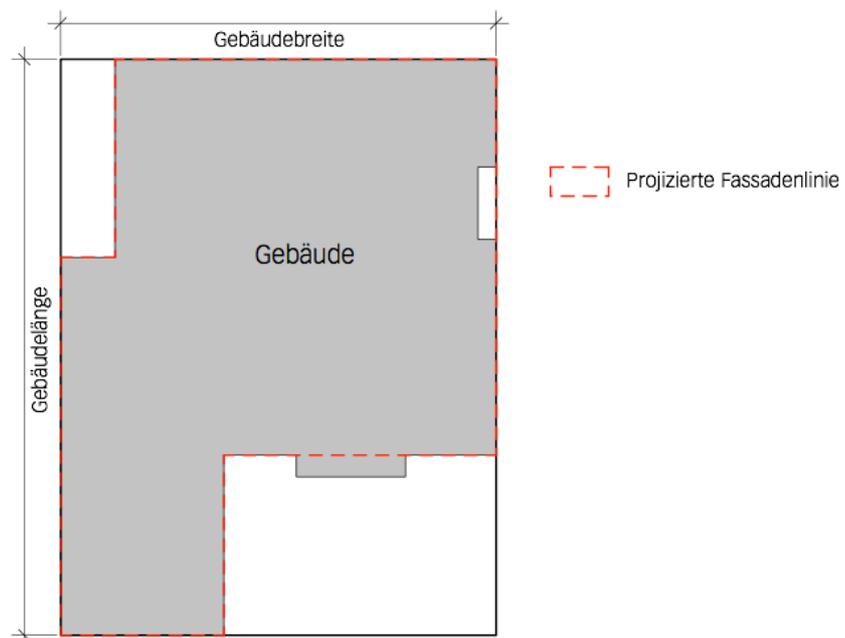
1. Begriffe

1.1 Gebäude, Anbaute, Kleinbaute

(vgl. Art. 23 Abs. 5)

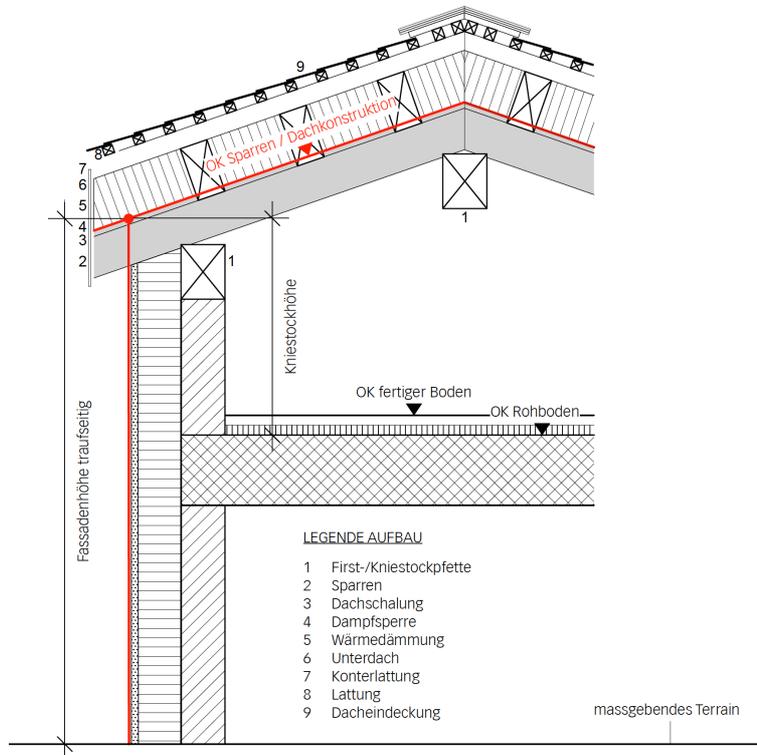


1.2 Gebäuelänge und -breite (G_l, G_b)



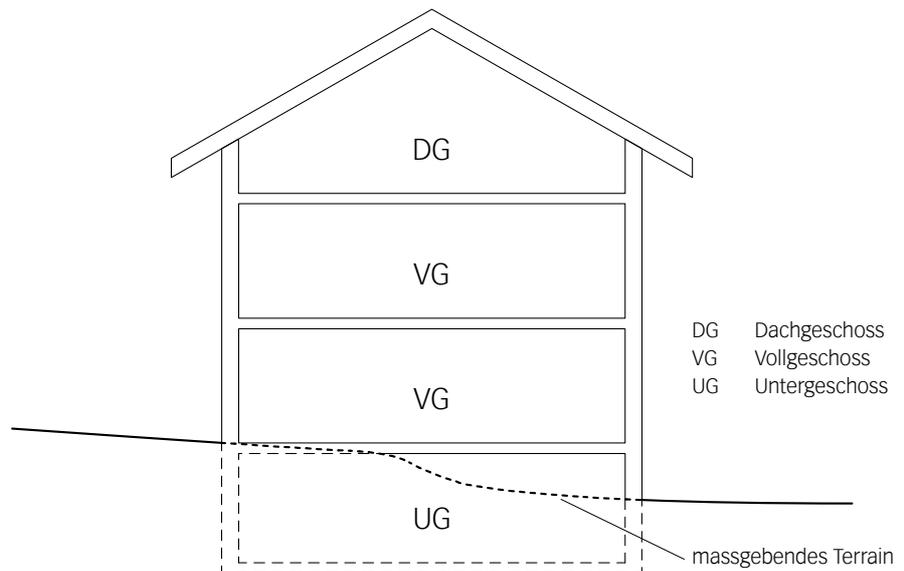
1.3 Fassadenhöhe traufseitig und Kniestockhöhe

(vgl. Art. 26 Abs. 1)

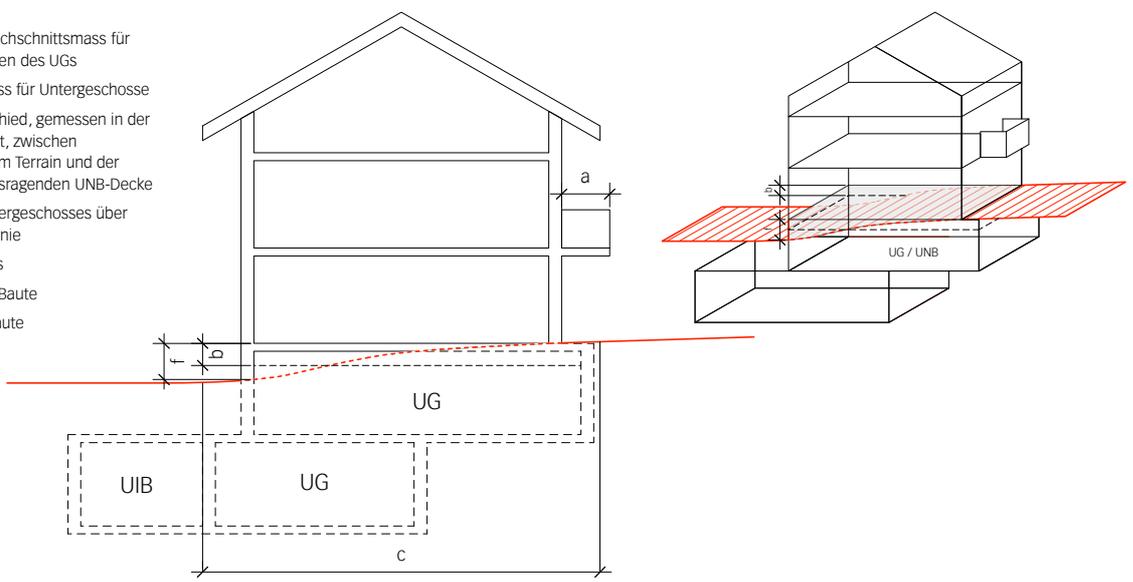


1.4 Geschosse

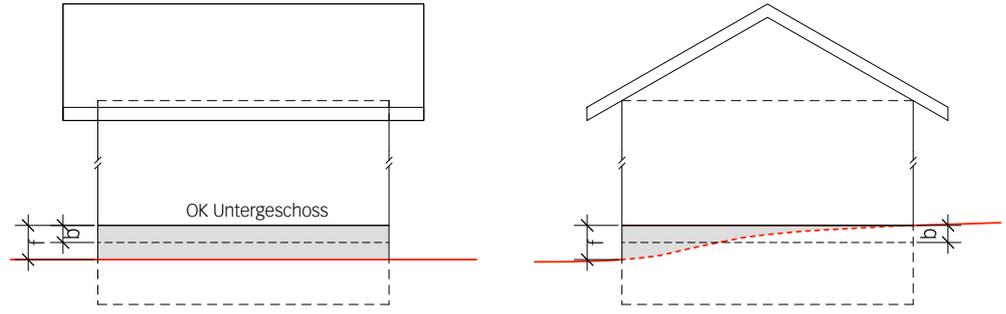
(vgl. Art. 25)



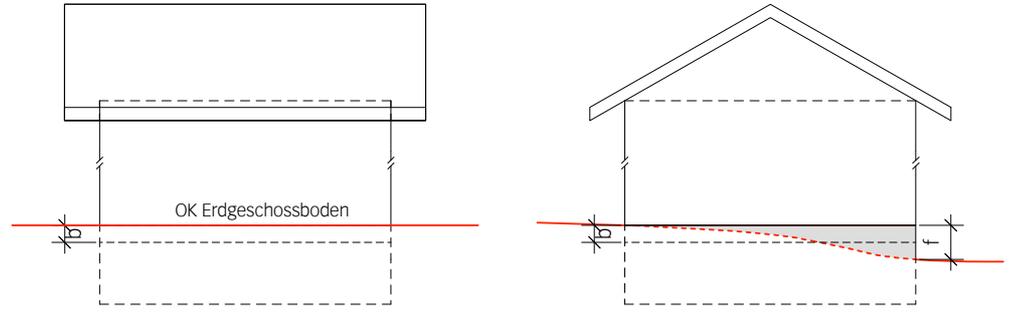
-  massgebendes Terrain
- a zulässiges Mass für vorstpringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchschnitmsmass für das Herausragen des UGs
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
- f Höhenunterschied, gemessen in der Fassadenflucht, zwischen massgebendem Terrain und der darüber hinausragenden UNB-Decke
-  Anteil des Untergeschosses über der Fassadenlinie
- UG Untergeschoss
- UIB Unterirdische Baute
- UNB Unterniveaubaute



Hangseitig



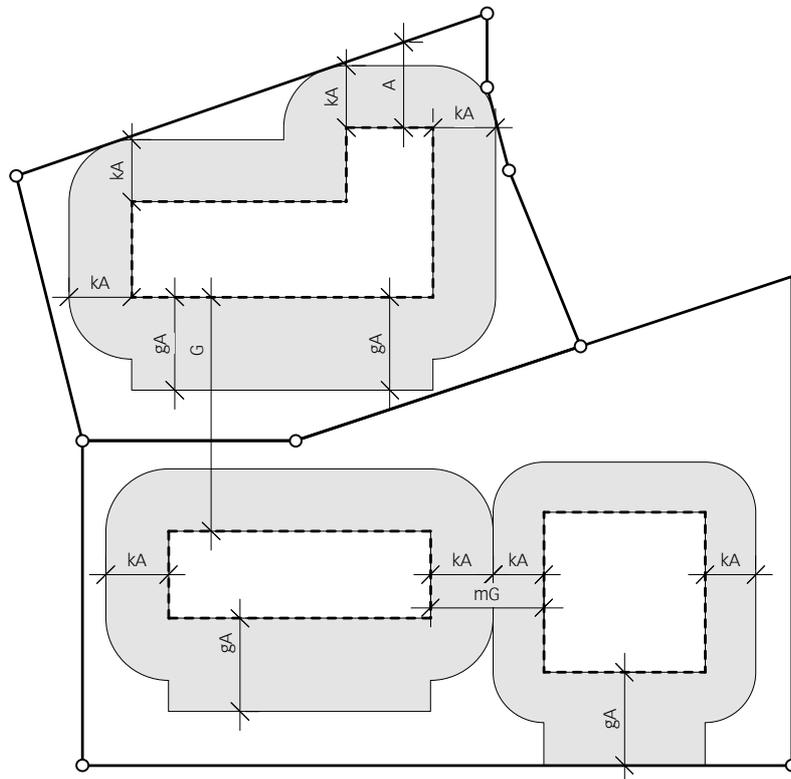
Bergseitig



2. Abstände

2.1 Von Gebäude zu Gebäude

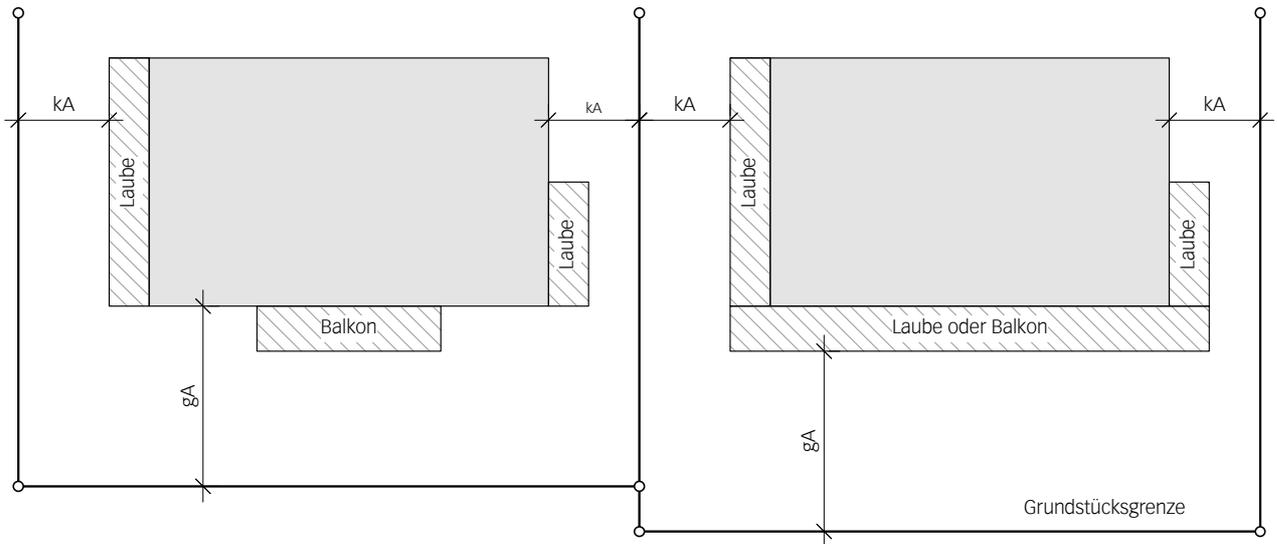
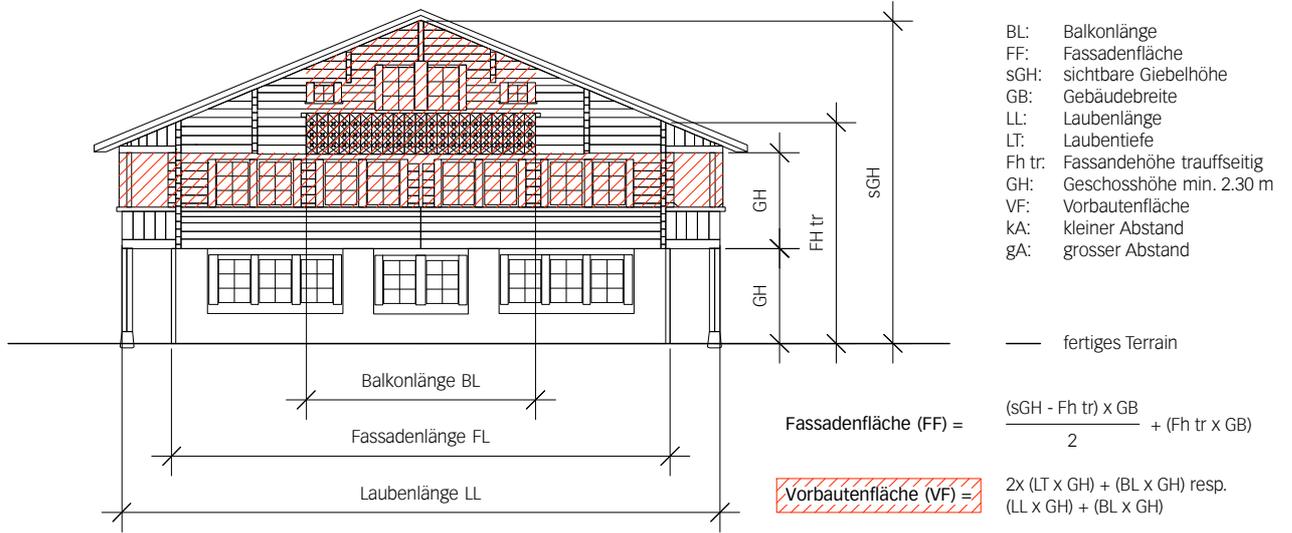
(kA und gA gem. Art. 23 Abs. 1 bis 3, Gebäudeabstand Art. 24)



-  mindestens einzuhaltender Grenzabstand
-  Fassadenlinie

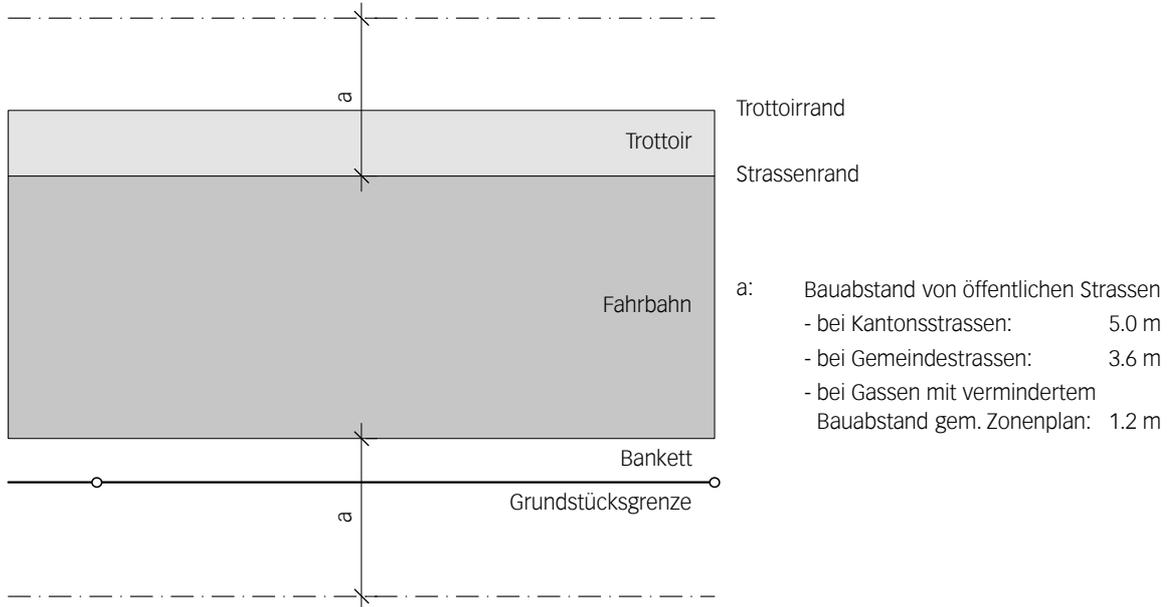
2.2 Grenzabstand von Fassaden mit Lauben und Balkonen

(vgl. Art. 23 Abs. 4)



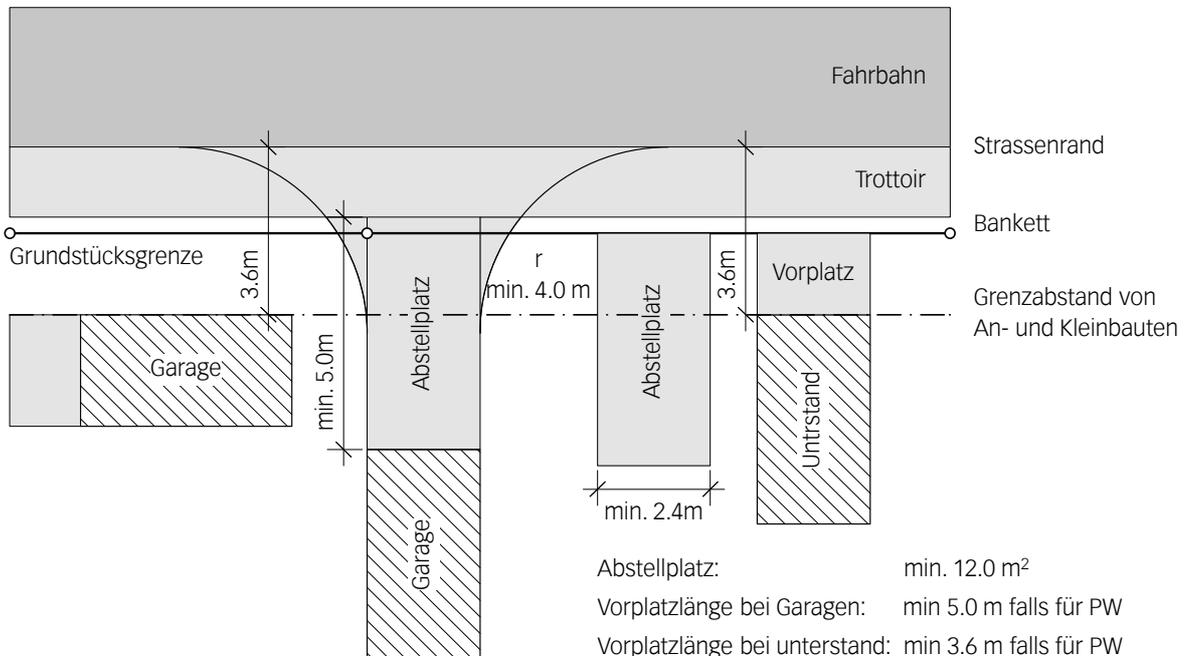
2.3 gegenüber Strassen

(vgl. Art. 19)



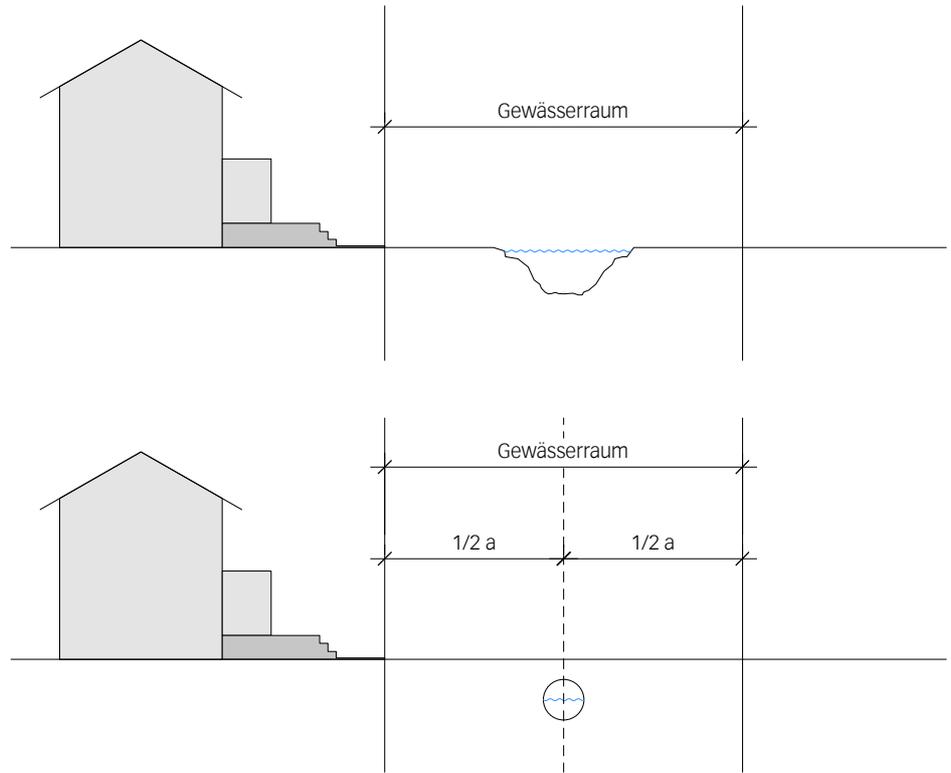
Anmerkung:

Zäune, Häge, Einfriedungen, nicht sichtbehindernde Mauern und dergleichen dürfen bei Kantonsstrassen max. 0.8 m, bei öffentlichen Gemeindestrassen max. 0.5 m und bei allen übrigen Strassen und Wegen max. 0.3 m an den Strassenrand erstellt werden.



2.4 gegenüber Gewässern (Gewässerraum)

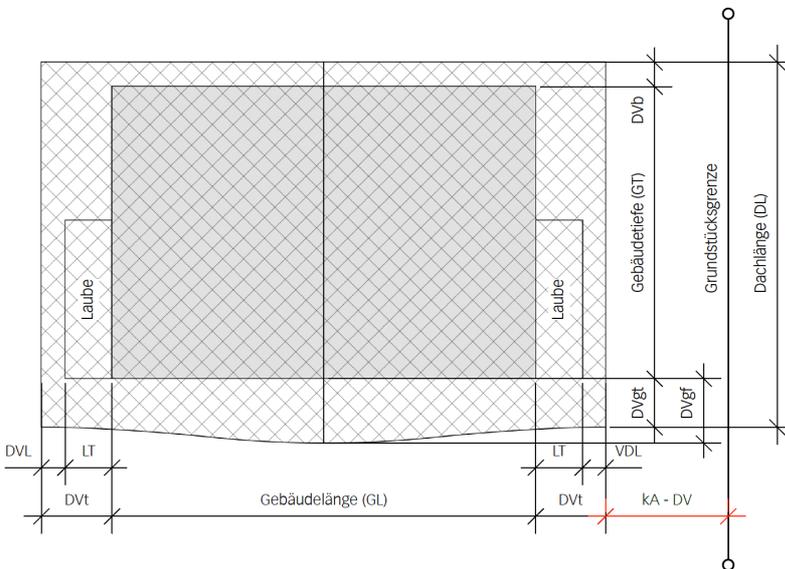
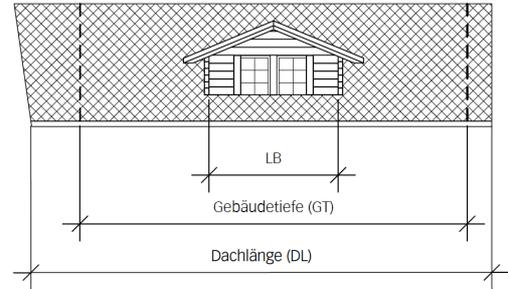
(vgl. Art. 20)



3. Gestaltungsvorschriften

3.1 Dachgestaltung

(vgl. Art. 27)



- DL: Dachlänge
- DLl: Dachlänge der Lauben
- GT: Gebäudetiefe
- GB: Gebäudebreite
- LT: Breite der Lukarne = max. 1/3 GT
- LDB: Dachbreite der Lukarne
- DVb: Dachvorsprung bergseits
- DVgt: Dachvorsprung giebelseitig (talseits) Traufhöhe
- DVgf: Dachvorsprung giebelseitig (talseits) Firsthöhe
- DVt: Dachvorsprung traufseitig
- DVL: Dachvorsprung der Laube
- DVLg: Dachvorsprung der Lukarne giebelseitig
- DVLt: Dachvorsprung der Lukarne traufseitig

- KA: kleiner Grenzabstand
- DV: Dachvorsprung

Anmerkung:

Alle Dachflächen sind in der selben Dachneigung auszubilden.

Anhang II EG ZGB Art. 79

- C. Nachbarrecht
I. Bauten und Pflanzungen
1. Grenzabstände
- Art. 79**
¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1.2 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.
² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.
³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet
2. An- und Nebenbauten
- Art. 79 a**
Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m und ihre Gebäudefläche 60 m² nicht übersteigen.
3. Vorspringende Gebäudeteile
- Art. 79 b**
Vorspringende offene Gebäudeteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1.2 m in den Grenzabstand hineinragen.
4. Abort- und Düngergruben
- Art. 79 c**
¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.
² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.2 m überragen.
5. Hofstattrecht
- Art. 79 d**
¹ Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.
² Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.
6. Brandmauern
a. Pflicht
- Art. 79 e**
Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

- b. Mitbenützung
- Art. 79 f**
¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubedenutzen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.
² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.
³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.
- c. Erhöhung
- Art. 79 g**
 Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79 f Absatz 2 einzukaufen.
7. Stützmauern und Böschungen
 a. Pflicht zur Errichtung; Ausführung
- Art. 79 h**
¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.
² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.
³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.2 m überragen.
- b. Eigentum
- Art 79 i**
¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen
² Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.
8. Einfriedungen
- Art. 79 k**
¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.
³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

- Art. 79 l**
9. Bäume und Sträucher ¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten: 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume; 3 m für hochstämmige Obstbäume; 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden; 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.
- ² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.
- ³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.
- Art. 79 m**
10. Entzug von Licht und Sonne ¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.
- ² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.
- Art. 79 n**
11. Benützung von Mauern an der Grenze An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere anbringen.
- Art. 79 o**
12. Betreten des nachbarlichen Grundes Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

Anhang III Hinweis auf eidg. Und kant. Erlasse

Kanton:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/textes_of_law?locale=de

Bund:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html>